



Internetrecht | Haftung für volljährige Kinder

Eltern haften nicht, wenn ihre volljährigen Kinder über den Internetanschluss der Eltern in einer Internettauschbörse unter Verletzung von Urheberrechten Musiktitel zum Herunterladen zur Verfügung stellen. Im fraglichen Fall hatte der Vater als Inhaber des Internetanschlusses eine Abmahnung zugestellt erhalten, verbunden mit der Aufforderung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und die entstandenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von mehreren tausend Euro zu zahlen. Der Vater gab zwar die geforderte Erklärung ab, weigerte sich jedoch, die Rechtsanwaltsgebühren zu zahlen. Es stellte sich heraus, dass der volljährige Sohn über einen in seinem Zimmer befindlichen Computer die Musikdateien über den Internetanschluss heruntergeladen und verbreitet hatte. Obwohl der Vater nachweislich die Urheberrechtsverletzung nicht begangen hatte, wurde er von den Vorinstanzen zur Zahlung der entstandenen Rechtsanwaltsgebühren verurteilt. Der BGH hob jedoch das Urteil auf und entschied, dass der Vater weder als Täter noch als Störer hafte und daher nicht die Anwaltsgebühren zu tragen habe. Die Musikunternehmen hatten nicht beweisen können, dass der Vater selbst die Dateien angeboten habe, daher bestehe keine Tätereigenschaft. Eine Haftung des Vaters als Störer, da er seinem volljährigen Sohn erlaubt habe, den Internetanschluss zu nutzen, lehnte der BGH ab. Eine solche Haftung tritt ein, wenn dem Vater selbst die Verletzung von Verhaltenspflichten vorgeworfen werden kann. Eine solche Pflichtverletzung kann vorliegen, wenn dem Vater eine Prüfpflicht und Überwachungspflicht bezüglich seines volljährigen Sohnes obliegen hätte. Die Vorinstanzen hatten die Auffassung vertreten, dass es dem Vater obliegen hätte, seinen volljährigen Sohn darüber aufzuklären, und zu belehren, dass die Teilnahme an Tauschbörsen rechtswidrig ist und dies zu verbieten. Dieser Ansicht hat sich der BGH nicht angeschlossen. Es gab für den Vater keine Hinweise darauf, dass sein volljähriger Sohn in rechtswidriger Weise an Tauschbörsen im Internet teilnimmt. Daher bestand auch keine Prüfpflicht oder Belehrungspflicht des Vaters. Im Vordergrund stand hier die Eigenverantwortung des volljährigen Sohnes für die von ihm begangene Verletzungshandlung. Als Volljähriger ist er selbst für seine Taten verantwortlich. Hinzu kam, dass der Vater keinen Verdacht haben musste, dass sein Sohn sich rechtswidrig verhält. Den Schwerpunkt setzte der BGH auf die familiäre Verbundenheit und das besondere geschützte Vertrauensverhältnis. Abweichend ist bei illegaler Internetnutzung durch minderjährige Kinder zu entscheiden. In diesen Fällen hat der BGH den Grundsatz festgelegt, dass Eltern eine Aufsichtspflicht und Belehrungspflicht trifft. Diese Pflichten füllen Eltern aus, wenn sie ihr Kind darüber belehren, dass Tauschbörsen rechtswidrig sind und ihm zudem eine Teilnahme daran verbieten. Sofern Ihr Kind gesetzte Grenzen befolgt, besteht keine tiefere Kontrollpflicht. Sollten Sie also eine Abmahnung mit anwaltlicher Gebührenrechnung erhalten, weil Sie angeblich über das Internet eine Urheberrechtsverletzung begangen haben, so lassen Sie sich zunächst anwaltlich beraten, bevor Sie übereilt zahlen.